



Volumen-Software-Lizenz

Die Software FileMaker Server, FileMaker Pro und sonstige auf der Software-Download-Seite bezeichnete FileMaker Softwareprogramme ("Software") werden hiermit von Claris International Inc. und/oder Claris International (gemeinschaftlich als "Claris" bezeichnet) an den Lizenznehmer nicht verkauft, sondern lizenziert, und zwar ausschließlich zur Nutzung nach Maßgabe der Vertragsbedingungen (im Folgenden als "Lizenz" oder "Lizenzbedingungen" bezeichnet). Durch Installation, Vervielfältigung, Herunterladen, Zugangverschaffen oder anderweitige Nutzung der Software erklärt sich der Lizenznehmer mit den Bedingungen dieser Lizenz einverstanden. Wenn der Lizenznehmer mit den Lizenzbedingungen nicht einverstanden ist, darf er die Software nicht installieren, vervielfältigen, herunterladen, sich Zugang zu ihr verschaffen oder sie nutzen. Er hat in diesem Falle Claris unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

1. Lizenz:

(a) **Lizenzgewährung:** Claris gewährt dem Lizenznehmer gegen Zahlung der anfallenden Vergütung nach näherer Maßgabe dieser Lizenzbedingungen eine nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte (vorbehaltlich der Beendigung gemäß Nr. 7 dieser Bedingungen) und nicht übertragbare Lizenz, die Software gemäß den nachfolgend unter Nr. 1(a) (i) bzw. 1(a)(ii) für das gewählte Lizenzmodell geltenden Bedingungen zu installieren und zu nutzen. Das "Lizenzkontingent" im Sinne dieser Lizenz umfasst (i) im Falle des Nutzer-Lizenz- Modells die Anzahl autorisierter Nutzer und (ii) im Falle des Zugriffs-Lizenz-Modells die Anzahl gleichzeitiger Zugriffe wie nachfolgend bestimmt.

(i) **Nutzerlizenz.** Wenn der Lizenznehmer eine Nutzerlizenz erwirbt ("Nutzerlizenz"), gelten die nachfolgenden Bestimmungen (Nr. 1(a)(ii) gilt dann nicht). Der Lizenznehmer erhält je Nutzerlizenzvertrag jeweils drei Nutzerlizenzen für die FileMaker Server Software, soweit Claris nicht schriftlich zusätzliche Nutzerlizenzen gewährt. Der Nutzer muss für jeden einzelnen individuellen Nutzer innerhalb seines Unternehmens oder seiner Organisation, der auf die Software zugreifen muss, eine Nutzerlizenz erwerben. Jeder individuelle Nutzer mit dem Recht zur Nutzung der Software wird als "Nutzer" bezeichnet. Jeder lizenzierte Nutzer hat das Recht, auf Daten, die auf dem FileMaker Server gespeichert sind, mittels eines FileMaker WebDirect Webbrowser Client, eines FileMaker Go Client oder eines FileMaker Pro Client (nachfolgend jeweils als ein "Client" bezeichnet) zuzugreifen. Der Nutzer kann jeden Client für den Zugriff auf den FileMaker Server verwenden. Der FileMaker Pro Client kann sowohl in Verbindung mit dem FileMaker Server als auch offline verwendet werden. Wenn FileMaker Server gemäß dem Zugriffs-Lizenz-Modell erworben wurde, kann der Nutzer für den Zugriff auch einen Client nutzen, für den eine Nutzerlizenz erworben wurde, solange diese für den Zugriff verwendet

wird. Der Lizenznehmer darf FileMaker Pro Clients, die gemäß dem Zugriffs- Lizenz-Modell erworben wurden, nicht auf die mit dem Nutzerlizenzvertrag erworbene FileMaker Server Software zugreifen lassen. Der Lizenznehmer darf Nutzerlizenzen erst dann für neue Nutzer umwidmen, wenn der bisherige Nutzer keinen Zugriff mehr auf die Software benötigt.

(ii.) **Zugriffs-Lizenz.** Wenn der Lizenznehmer eine Zugriffs-Lizenz erwirbt ("Zugriffs-Lizenz"), gelten die nachfolgenden Bestimmungen (und Nr. 1(a)(i) gilt dann nicht). Der Lizenznehmer erhält hiermit eine einzige Lizenz für die FileMaker Server Software. Der Lizenznehmer hat das Recht, auf Daten, die auf dem FileMaker Server gespeichert sind, mittels eines FileMaker WebDirect Webbrowser Client, eines FileMaker Go Client oder eines FileMaker Pro Client (nachfolgend jeweils als ein "Client" bezeichnet) zuzugreifen. Der Lizenznehmer muss für die maximale Zahl von Nutzern, die zu jeder gegebenen Zeit gleichzeitig auf FileMaker Server zugreifen, Zugriffsrechte erwerben. Jeder Client, der auf FileMaker Server zugreift, gilt als ein Zugriff. Der Lizenznehmer darf nur eigenen Mitarbeitern die Nutzung der FileMaker Pro Software, entweder in Verbindung mit dem FileMaker Server oder offline, ermöglichen. Leiharbeiternehmern, freien Mitarbeitern oder sonstigen selbständigen Auftragnehmern des Lizenznehmers darf die Nutzung der FileMaker Pro Software ebenfalls gestattet werden, wenn diese vor Ort im Betrieb des Lizenznehmers tätig sind und diese ausschließlich für die Zwecke des Lizenznehmers nutzen. Die FileMaker Pro Software muss von den Computern dieser Nutzer entfernt werden, sobald sie nicht mehr für den Lizenznehmer arbeiten oder die Lizenz gemäß Nr. 7 endet. Wenn der Lizenznehmer eine Bildungseinrichtung ist, darf der Lizenznehmer seinen Studenten und Lehr- oder Verwaltungskräften die Nutzung der FileMaker Pro Software ermöglichen, solange dies ausschließlich auf Computern des Lizenznehmers erfolgt. Der Lizenznehmer darf nur FileMaker Pro Clients, für die eine Zugriffs-Lizenz erworben wurden, auf die FileMaker Server Software zugreifen lassen. Im Falle von FileMaker WebDirect zählt jeder geöffnete und mit dem FileMaker Server verbundene Webbrowser Tab als eigener Client und eigener gleichzeitiger Zugriff. FileMaker Pro Clients, die gemäß dem Nutzerlizenz-Modell erworben wurden, dürfen auf die FileMaker Server Software zugreifen. Soweit ein Client unter einer Zugriffs- Lizenz gleichzeitig auf mehrere FileMaker Server-Lizenzen zugreift, muss für jede FileMaker Server-Lizenz ein gesonderter Zugriff erworben werden. Die erworbene Anzahl gleichzeitiger Zugriffe darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden, dies umfasst auch jegliche Nutzung der FileMaker Pro Software, entweder in Verbindung mit dem FileMaker Server oder offline.

(b) **FileMaker Data API Lizenz.** Die FileMaker Server Software umfasst auch das FileMaker Data API Feature ("Data API Feature"). Das Data API Feature ermöglicht es, Daten aus der Datenbank auf dem FileMaker Server und in diese durch REST API - Datenabrufe (jeweils ein "Datenabruf") zu übertragen. Die Anzahl von Datenabrufen ist durch die im Vertrag festgelegte Anzahl von API Datentransfers ("API Datentransfervolumen") begrenzt. Für eingehenden Datenabrufe (d.h. die Übertragung von Daten in die Datenbank auf dem FileMaker Server hinein) gibt es keine Begrenzung.

Ausgehenden Datenabrufe (d.h. die Übertragung von Daten aus der Datenbank auf dem FileMaker Server heraus) sind auf das im Lizenzvertrag festgelegte oder ggf. zusätzlich erworbene API Datentransfervolumen begrenzt. Wenn der Lizenznehmer die FileMaker Server Software unter einem Nutzerlizenzvertrag erworben hat, dann gilt das API Datentransfervolumen gemäß dem Nutzerlizenzvertrag einheitlich für alle FileMaker Server Lizenzen, die der Lizenznehmer unter dem Nutzerlizenzvertrag erwirbt. Der API Datentransfer gilt immer nur für ein Jahr ab Beginn der Laufzeit Ihres Vertrages und nicht verbrauchter API Datentransfer kann nicht in künftige Vertragsjahre übertragen werden.

(c) **Endnutzerlizenzvereinbarung:** Alle Nutzungen aller Kopien der Software, die gemäß dieser Lizenz genutzt werden, unterliegen zusätzlich den Vertragsbedingungen der zusammen mit der Software ausgelieferten Endnutzerlizenzvereinbarung (End User License Agreement - "EULA") mit der Maßgabe, dass das EULA keine *zusätzlichen* Nutzungsrechte einräumt.

(d) **Upgrades & Updates:** Für den Fall, dass die Software als Upgrade oder Update lizenziert wird, ist der Lizenznehmer nur berechtigt, die Software gegen früher ausgelieferte Versionen der Software auszutauschen. Ein zusätzliches Nutzungsrecht wird dadurch nicht begründet (d.h., das Upgrade oder Update darf nicht zusätzlich neben der Software, die ersetzt werden soll, benutzt oder diese ersetze Software an Dritte weitergegeben werden).

(e) **Unterrichtsversionen:** Für den Fall, dass die Software mit einem Nachlass für Lehr- und Forschungsanstalten (Unterrichtsversion) abgegeben wurde, so darf diese nur von eingeschriebenen Studenten, Lehrkräften, Lehrassistenten und Verwaltungsangestellten einer höheren Bildungseinrichtung eingesetzt werden.

2. Beschränkungen: Über die in dem EULA enthaltenen Beschränkungen hinaus, unterliegt die Nutzung der Software den folgenden *zusätzlichen* Beschränkungen:

(a) **Sonstige Beschränkungen:** DER LIZENZNEHMER IST VERPFLICHTET, ES ZU UNTERLASSEN, DIE SOFTWARE ZURÜCK ZU ENTWICKELN, ZU DEKOMPILIEREN ODER ZU DISASSEMBLIEREN, SOWEIT DIESES NICHT DURCH ZWINGENDES GESETZESRECHT GESTATTET IST. ER IST VERPFLICHTET, ES ZU UNTERLASSEN, DIE SOFTWARE ZU BEARBEITEN, UMZUARBEITEN, ZU ÄNDERN, ANZUPASSEN, ZU ÜBERSETZEN, ZU VERMIETEN, ZU VERLEASEN, ZU VERLEIHEN ODER VON DER SOFTWARE ODER EINEM TEIL DERSELBEN ABGELEITETE WERKE HERZUSTELLEN.

(b) **Ausgeschlossene Nutzungen:** DIE SOFTWARE IST NICHT VORGEGEHEN ZUM EINSATZ BEI ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BETRIEB VON KERNKRAFTANLAGEN, FLUGZEUGNAVIGATIONS- ODER

-KOMMUNIKATIONSSYSTEMEN, DER FLUGÜBERWACHUNG, LEBENSRETTUNGS- ODER -ERHALTUNGSSYSTEMEN ODER ÄHNLICHEN SYSTEMEN, BEI DENEN EIN FEHLER IN DER SOFTWARE ZU TODESFÄLLEN, KÖRPERVERLETZUNGEN ODER SCHWERWIEGENDEN SACH- UND UMWELTSCHÄDEN FÜHREN KANN.

(c) **Abtretungsbeschränkungen:** DER LIZENZNEHMER KANN RECHTE AUS DIESER LIZENZ NUR MIT VORHERIGER SCHRIFTLICHER ZUSTIMMUNG VON CLARIS AN DRITTE ÜBERTRAGEN ODER UNTERLIZENZIEREN, WOBEI CLARIS DIE ZUSTIMMUNG NUR AUS WICHTIGEM GRUND VERWEIGERN WIRD.

3. Erweiterungssoftware

(a) **Definitionen:**

(i) "Erweiterungssoftware" umfasst Upgrades und Updates.

(ii) "Upgrade" (Erweiterung) bezeichnet eine Verbesserung eines existierenden Produktes durch zusätzliche Funktionalitäten oder verbesserte Leistung. Upgrades sind durch eine Änderung der Ziffer unmittelbar links oder rechts vom Dezimalpunkt in der Produkt-Versionsnummer gekennzeichnet (z. B. ein Upgrade von FileMaker Pro 15.0 auf 16.0 oder von Version 8.0 auf 8.5).

(iii) "Update" (Aktualisierung) bezeichnet die Beseitigung oder Umgehung von Programmfehlern sowie Kompatibilitätsanpassungen zur Erhaltung der spezifikationsgemäßen Funktionalität oder zur Interoperabilität mit bestimmten Standards. Updates sind durch eine Änderung der Ziffer rechts vom "v" in der Produkt-Versionsnummer gekennzeichnet (z. B. FileMaker Pro 16.0v2). Updates werden in der Regel ausschließlich durch elektronischen Download zur Verfügung gestellt.

(b) **Erweiterungssoftware-Lizenz:** Diese Lizenz gilt auch für die Erweiterungssoftware, die zwischen den auf dem Deckblatt dieser Lizenz genannten Anfangs- und Ablaufdaten ("Wartungsperiode") auf der Software-Download-Seite. Claris liefert dem Lizenznehmer eine Masterkopie dieser Erweiterungssoftware oder macht ihm diese auf andere Weise zugänglich.

(c) **Beschränkungen und Gewährleistungsausschlüsse:** Diese Lizenz verleiht dem Lizenznehmer nicht das Recht, Programme, die unter anderem Namen als die Basissoftware vertrieben werden oder spezielle Versionen der Basissoftware, die für individuelle Kunden oder Marktsegmente entwickelt werden, zu erhalten, auch wenn diese ähnliche Merkmale aufweisen oder ähnliche Funktionen wie die Basissoftware erfüllen. Die von Zeit zu Zeit im Einzelhandel oder auf anderem Wege als Sonderangebote angebotenen Produkte abgeänderter Konfiguration werden im Rahmen dieser Lizenz nicht zur Verfügung gestellt. Dies in Ausnahmefällen zu tun, liegt im alleinigen Ermessen von Claris.

ERWEITERUNGSSOFTWARE WIRD VON CLARIS UND IHREN LIZENZGEBERN AUSSCHLIESSLICH NACH EIGENEM ERMESSEN ENTWICKELT UND AUF DEN MARKT GEBRACHT. CLARIS UND IHRE LIZENZGEBER ÜBERNEHMEN KEINE GEWÄHRLEISTUNG DAFÜR, WÄHREND DER LAUFZEIT DIESES VERTRAGES ERWEITERUNGSSOFTWARE ZU ENTWICKELN ODER AUF DEN MARKT ZU BRINGEN. CLARIS UND IHRE LIZENZGEBER ÜBERNEHMEN WEITERHIN KEINE GEWÄHRLEISTUNG DAFÜR, DASS DIE ERWEITERUNGSSOFTWARE DEM LIZENZNEHMER INNERHALB EINER BESTIMMTEN ZEIT NACH DER MARKTEINFÜHRUNG SOLCHER ERWEITERUNGSSOFTWARE GELIEFERT ODER ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WIRD.

4. Schutzrechte

Der Datenträger, auf dem die Software gespeichert oder festgelegt ist, geht in das Eigentum des Lizenznehmers über. Der Lizenznehmer erkennt jedoch an, dass sich Claris und deren Lizenzgeber alle Rechte an der Software, einschließlich insbesondere des Urheberrechts, vorbehalten. Claris behält sich alle Rechte, die hierin nicht ausdrücklich dem Lizenznehmer eingeräumt werden, vor. Die Nutzungsrechte beziehen sich ausschließlich auf die Urheberrechte von Claris und deren Lizenzgebern an der Software, nicht aber auf andere Urheberrechte oder Patente.

5. Sach- und Rechtsmängel: Sofern der Lizenznehmer die Software bei einem Händler erworben hat, sind Ansprüche in Bezug auf eventuelle Sach- oder Rechtsmängel ausschließlich gegenüber diesem Händler geltend zu machen. Sofern der Lizenznehmer die Software unmittelbar von Claris erworben hat und ein Mangel derselben auftritt, behält sich Claris vor, nach Wahl von Claris den Mangel durch Nachlieferung oder Nachbesserung zu beseitigen. Sollte dies fehlschlagen, ist der Lizenznehmer berechtigt, nach seiner Wahl die für die fehlerhafte Software gezahlte Vergütung herabzusetzen oder die Bestellung der fehlerhaften Software rückgängig zu machen. Abweichungen von der Leistungsbeschreibung oder Fehler gelten nicht als Mängel und begründen keine Ansprüche soweit sie unerheblich sind. Die handelsrechtlichen Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt. Ansprüche gegen Claris aus Mängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch nach einem Jahr. Für Schadenersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer verschuldeten Körperverletzung beruhen, gilt jedoch die gesetzliche Verjährungsfrist. Für den Beginn der Verjährung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Das Recht des Lizenznehmers, sich wegen einer von Claris zu vertretenden Pflichtverletzung, die kein Mangel ist, vom Vertrag zu lösen, sowie sämtliche mangelbezogenen Rechte von Verbrauchern (Lizenznehmer, die nicht für einen gewerblichen oder beruflichen Zweck handeln oder juristische Personen oder Sondervermögen des öffentlichen Rechts sind) mit Sitz in Deutschland oder Österreich, die die Software in ihrem Sitzland unmittelbar von Claris erworben oder aufgrund einer Werbung von Claris in diesem von dort aus unmittelbar bei Claris bestellt haben, bleiben von vorstehenden Beschränkungen unberührt. Die Haftung für Rechtsmängel ist ausgeschlossen, soweit sie sich auf Rechte

bezieht, die nur außerhalb der Europäischen Union und der Schweiz gelten (z. B. Patente, die nur in einem Drittstaat eingetragen sind) oder soweit der Lizenznehmer Claris nicht auf Verlangen vollumfänglich die Verteidigung überlässt und Claris alle erforderlichen Vollmachten erteilt. Beschaffenheitsgarantien bedürfen in jedem Falle einer ausdrücklichen Erklärung von Claris. Jegliche stillschweigenden Gewährleistungen, Zusicherungen oder Garantien sind ausgeschlossen.

6. Haftung: Eine vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzpflicht seitens Claris, ihrer Angestellten und Erfüllungsgehilfen besteht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder bei einem Schaden an Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person wird auch bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet. Die Haftung von Claris für die leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht mit Ausnahme der Haftung bei einem Schaden an Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person ist auf die Vermögensnachteile begrenzt, die Claris bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen. Für den Verlust von Daten haftet Claris nur dann, wenn dieser Verlust nicht durch eine tägliche, alternierende Datensicherung hätte vermieden werden können. Ebenso haftet Claris nicht für Schäden, die durch Software verursacht worden sind, sofern diese aufgrund einer Überprüfung der Arbeitsergebnisse der Software in regelmäßigen Abständen hätten vermieden werden können. Eventuelle Produkthaftungsansprüche sowie das ggf. bestehende gesetzliche Recht des Lizenznehmers, sich wegen einer Vertragsverletzung, die kein Mangel ist, vom Vertrag zu lösen, bleiben von den vorstehenden Einschränkungen unberührt. Diese Haftungsbeschränkung gilt unabhängig von dem Bestehen, Nichtbestehen oder dem Fehlschlagen von Gewährleistungsrechten.

7. Beendigung: Für den Fall, dass der Lizenznehmer gegen die Lizenzbedingungen verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach Abmahnung durch Claris heilt, ist Claris berechtigt, die Lizenz außerordentlich zu kündigen und Schritte einleiten, um die Software zu deaktivieren. Der Lizenznehmer ist jederzeit berechtigt, die Lizenz durch schriftliche Erklärung gegenüber Claris zu kündigen. Im Fall der Beendigung der Lizenz ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Software zu zerstören, einschließlich aller schriftlichen Begleitmaterialien und aller Kopien; die Bestimmungen unter 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 dieser Lizenz gelten jedoch fort.

8. Exportkontrolle. Der Lizenznehmer steht dafür ein, dass die Software nur unter Beachtung aller anwendbaren Exportbestimmungen des Landes, in dem er die Software erhalten hat, und der Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt wird. Insbesondere aber ohne Einschränkung darf die Software nicht (a) in ein Land exportiert oder re-exportiert werden, über das die Vereinigten Staaten ein Embargo verhängt haben, oder (b) einer Person überlassen werden, die auf der Liste der Specially Designated Nationals des U.S. Treasury Departments oder der Denied Person's List oder Entity List des U.S. Department of Commerce verzeichnet ist. Indem der Lizenznehmer die Software benutzt, erklärt er, dass er

weder in einem dieser Länder wohnhaft ist noch auf einer der vorstehend erwähnten Listen genannt wird. Des Weiteren erklärt der Lizenznehmer, dass er die Software nicht für Zwecke jeglicher Art verwenden wird, die nach US-amerikanischen Gesetzen verboten sind, einschließlich insbesondere die Entwicklung, Planung, Fertigung und Produktion von Nuklearwaffen, chemischen oder biologischen Waffen.

9. Allgemeines: Dieser Lizenzvertrag unterliegt dem Recht des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland mit Ausnahme der Vorschriften betreffend das Internationale Privatrecht. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist nicht anzuwenden. Dieser Lizenzvertrag gibt die Abreden in Bezug auf die Software vollständig wieder; frühere Abreden, Nebenabreden oder abweichende Geschäftsbedingungen gelten nicht. Unbeschadet der Haftung für Arglist erkennt der Lizenznehmer an, dass der Vertragsschluss nicht auf Zusicherungen von Claris beruht. Alle nach dem Lizenzvertrag abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen oder Änderungen desselben sind nur schriftlich wirksam. Für den Fall, dass eine Bestimmung dieses Lizenzvertrages von einem zuständigen Gericht als rechtswidrig angesehen wird, wird diese nur durchgeführt, soweit dies rechtlich möglich ist, während die verbleibenden Bestimmungen dieses Lizenzvertrages voll umfänglich wirksam bleiben. Der Verzicht von Claris auf Ansprüche oder Rechte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung und wird nicht durch die ganz oder teilweise Nichtausübung solcher Ansprüche oder Rechte begründet. Die Software und die dazugehörige Dokumentation stellen kommerzielle Gegenstände wie in 48 C.F.R. § 2.101 definiert dar und bestehen aus kommerzieller Computersoftware und kommerzieller Computersoftware-Dokumentation wie in 48 C.F.R. § 12.212 bzw. 48 C.F.R. § 227.7202 definiert. In Übereinstimmung mit 48 C.F.R. § 12.212 bzw. 48 C.F.R. § 227.7202-1 bis 227.7202-4 werden die kommerzielle Computersoftware und die kommerzielle Computersoftware- Dokumentation Endnutzern der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nur (a) als kommerzielle Gegenstände und (b) mit denjenigen Rechten, welche auch allen anderen Endnutzern gemäß diesen Bedingungen gewährt werden, zur Verfügung gestellt. Nicht publizierte Rechte nach Maßgabe des Urheberrechtes der Vereinigten Staaten von Amerika bleiben vorbehalten.